

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 21 (1945-1946)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Blick auf die Schweiz  
**Autor:** Dürrenmatt, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1069495>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DER MONAT  
*BLICK AUF*  *DIE SCHWEIZ*

Von Peter Dürrenmatt

Die *bernischen Großrats- und Regierungsratswahlen* waren ein politisches Ereignis von gesamtschweizerischer Bedeutung. Wenn der volkreichste Kanton seine obersten Behörden neu bestellte, so mußte es interessant sein, zu verfolgen, wie das politische Barometer ausschlagen werde. Der bernische Wahlausgang setzte indessen die auch sonst in der Schweiz wahrnehmbare Linie fort, aus der abgelesen werden kann, daß die Wähler keine bergsturzähnlichen Entwicklungen wünschen. Bemerkenswert als bernische Spezialität war dabei, daß die kleinen Parteien zusammenschmolzen und den Kommunisten nur ein höchst bescheidener Erfolg zuteil wurde.

Fast interessanter als diese allgemeinen Feststellungen war eine Kontroverse, die sich ob den Regierungsratswahlen abgespielt hatte. Sie berührte die Frage, wie weit dem Volke zukomme, neben den Parteien eine unmittelbare Rolle zu spielen. Anlaß zur Kontroverse bot ein Kandidat, den die Sozialdemokraten als Regierungsrat portiert hatten, freilich im Austausch mit einem andern Kandidaten, der am sozialdemokratischen Parteitag eine ansehnliche Minderheit auf sich zu vereinigen vermochte. Der sozialdemokratische Anspruch auf drei Sitze im Regierungsrat wurde an sich von keiner Seite bestritten und von den bürgerlichen Parteien kampfflos anerkannt. Dagegen erhoben sich kritische Stimmen gegen den offiziellen sozialdemokratischen Kandidaten *Giovanoli*. Die Kritik verdichtete sich

schließlich dahin, daß der am sozialistischen Parteitag in Minderheit gebliebene Nationalrat *Brawand* von einer parteilosen Gruppe portiert wurde.

Dieses Vorgehen wurde von der sozialdemokratischen Parteileitung als ungehörig bezeichnet und leidenschaftlich bekämpft. Dabei tauchte das Argument auf, es habe niemand das Recht, einer Partei ihre Kandidaten vorzuschreiben, und eine allfällige Wahl des Gegenkandidaten könnte von der betroffenen Partei auf keinen Fall akzeptiert werden. Der Volksentscheid fiel eindeutig für den partei-offiziellen, sozialdemokratischen Kandidaten aus. Wir halten die Argumentation in jedem Fall für falsch und gefährlich, wonach es unstatthaft und unfair wäre, wenn irgendwelche Gruppen sich erlauben, Gegenkandidaten zu offiziellen Kandidaturen aufzustellen. Ganz abgesehen davon, daß es keine schweizerische Kantonsverfassung gibt, die ein derartiges Vorgehen verböte, wäre ein solches Verbot, gemeint als Gewohnheitsrecht oder verbindliche politische Sitte, entschieden abzulehnen. Es liegt in der Entwicklung der Zeit, daß offizielle Gruppen, Verbände und die Parteien ein großes, bestimmendes Gewicht bekommen haben. Für um so notwendiger halten wir es, daß dem Volke selbst, in Wahlen wie in Abstimmungen, das Recht für unmittelbare Kundgebungen, ja das Recht zum unbequemen Durchkreuzen von scheinbar fest ausgemachten Dingen erhalten bleibe!